

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstr.8
78050 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe
der
stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Aufsuchende Familientherapie

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Das Leistungsangebot stellt eine geeignete Hilfe im Sinne des § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 31 SGB VIII dar, für Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen eine vorübergehende familienunterstützende Hilfe benötigen und wünschen.

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen nach § 31 SGB VIII sind gemäß § 27 SGB VIII die Personensorgeberechtigten. Die Antragsstellung erfolgt beim Leistungsträger.
- (2) Über die Gewährung der aufsuchenden Familientherapie nach § 27 SGB VIII entscheidet der Leistungsträger unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.
- (3) Verantwortlich für die Erstellung bzw. die Fortschreibung des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) ist der Leistungsträger. Neben den zu vereinbarenden kurz-, mittel- und langfristigen Zielen sowie deren vorgesehener Umsetzung durch die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung auch die differenzierte Festlegung der höchstens abrechenbaren monatlichen (wöchentlichen) Fachleistungsstunden (FLS).
- (4) Die Hilfe beginnt und endet im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und durch schriftliche Erklärung des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungserbringer.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot bezieht sich auf das System der Familie oder Lebensgemeinschaft, die im Hilfeplan festgelegt ist. Sie findet in den ersten sechs Wochen einmal pro Woche statt. Danach erfolgt der Einsatz im 14-tägigen Rhythmus und richtet sich nach den Notwendigkeiten, individuellen Bedürfnissen und Problemstellungen in der Familie.

Die aufsuchende Familientherapie findet im Lebensumfeld der Familien und Lebensgemeinschaften statt. Im Verlauf der Hilfe können auch andere Orte hilfreich sein. In der AFT steht der Therapiebedarf der Familien im Mittelpunkt. Es werden die Familiendynamiken und die Beziehungsgestaltung aller Familienmitglieder als auch der soziokulturelle Kontext der Familie berücksichtigt.

Die Termine finden in der Regel in Co-Therapie statt. Dies ermöglicht ein reflektiertes und fachliches Vorgehen im System der Familie. Beim Einsatz der unterschiedlichen Methoden ist die Arbeit im Tandem unabdingbar, um Übertragungen zu vermeiden und ggfs. aufzudecken. Wir versuchen geschlechtergemischte Tandems anzubieten.

Eine Sitzung erfolgt in 90-minütigen Einsätzen in der Familie. Die restlichen 30 Minuten dienen der Vor- und Nachbereitung, Wegzeiten sowie der Dokumentation und der Hilfeplanung.

Therapieeinsatz:

Für eine Einheit werden 2 FLS pro Mitarbeiter eingesetzt.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot wird entsprechend des im Hilfeplan festgelegten Bedarfes der Familien und Lebensgemeinschaften während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)**
2. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
4. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsbereiche

Die Arbeitsweise orientiert sich an der Vorgehensweise der systemischen Therapie. Welche der Methoden jeweils zum Einsatz kommen, hängt von der Situation in der Familie ab. Im Verlauf der Hilfe kann die Erweiterung des Methodenrepertoires oder auch die Wahl eines anderen Ortes hilfreich sein.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung des Leistungsangebots

(1) Personelle Ausstattung

Die Arbeit der aufsuchenden Familientherapie wird im Tandem von einem systemischen Familientherapeuten und einem Sozialpädagogen oder Psychologen durchgeführt.

Die Mitarbeitenden haben flexible Arbeitszeiten. Schwankendes Arbeitsaufkommen wird über ein Arbeitszeitkonto, über angebotsübergreifende Personaleinsätze oder über die vorübergehende Anhebung des Stellenanteils ausgeglichen.

Der Träger bietet den Fachkräften die Möglichkeit der regelmäßigen Supervision, Fortbildung und kollegialer Beratung.

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 4 Auftrag / Zielsetzung

Das Kinder- und Familienzentrum als kirchlicher Träger bietet mit diesem therapeutischen Angebot eine einzelfallbezogene, individuelle und passgenaue Hilfe für Familien und Lebensgemeinschaften an. Die Familientherapie umfasst die Intervention in Krisensituationen bis hin zur Prävention für Familien, die keine kompensatorischen Hilfen benötigen.

Unsere Ziele sind:

- Bestehende Veränderungsressourcen nutzbar machen
- Perspektivenwechsel herbeiführen
- Neue Problemlösungsmuster und Verhaltensweisen entwickeln
- Hilfe zur Selbsthilfe und bei wiederkehrenden Eskalationen
- Die Beteiligten sollen lernen ihre Ressourcen bei zukünftigen Problemen sinnvoll einzusetzen, um Eskalationen zu vermeiden.
- Vermeidung der Herausnahme eines Kindes

§ 5 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe richtet sich an Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen im hiesigen Einzugsgebiet, deren Lebenssituation häufig durch eine hohe Problembelastung und/ oder Krisen- und Konfliktsituation gekennzeichnet ist. Die Hilfe richtet sich an Familien, deren Selbsthilfepotential zumindest in Teilbereichen belastet oder erschöpft ist und die einen Bedarf zur Hilfe zur Erziehung hat. Das Leistungsangebot ist deshalb notwendig und geeignet:

- für Familien ohne kompensatorischen Bedarf
- für Familien, bei denen die Rückführung eines Kindes vorbereitet oder begleitet werden soll
- für Kinder mit ihren Familien, die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Schwierigkeiten mit sich und der Umwelt haben (z.B. Entwicklungsprobleme, Schulprobleme)
- für Familien, die Beratungsstellen und Therapieangebote nicht oder nicht mehr aufsuchen
- für Familien, deren Hilfebedarf und die Situation der Familie analysiert werden soll
- für Familien, deren Problematik in den vorhandenen Beziehungsstrukturen und im Umgang miteinander liegt
- für Familien, bei denen eine Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder droht

- für Familien, die zur Mitarbeit bereit sind und eine intensive Begleitung wünschen
- für Familien, die an ihrem Zustand etwas verändern wollen und zum Formulieren von Veränderungswünschen, Problemstellungen und Entwicklungszielen bereit und fähig sind.

Nicht geeignet ist das Leistungsangebot:

- für Familien, die die Hilfe nicht freiwillig annehmen oder wo die Hilfe nicht gewünscht ist
- für Familien, bei denen keine ausreichende Motivation vorhanden ist, die Schwierigkeiten und Probleme mit Unterstützung aber eigenverantwortlich zu bearbeiten
- für Familien, bei denen keine Erziehungs- und Versorgungsressourcen vorhanden sind und auch nicht entwickelt werden können
- für Familien, bei denen massive Probleme vorliegen, die eine Herausnahme des Kindes aus der Familie notwendig machen (sex. Missbrauch, physische oder psychische Gefährdung des Kindes)
- für Familien bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung

§ 6 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Arbeitsmethodik orientiert sich am Repertoire der systemischen Familientherapie. Welche der jeweiligen Methoden zum Einsatz kommen, hängt von der Situation in der Familie ab. Die AFT enthält u.a. folgendes Methodenrepertoire:

- Kontrakt /Auftragsklärung:
 - Zu Beginn des Settings werden die verschiedenen Erwartungen/ Aufträge geklärt.
 - Es werden gemeinsame Zielsetzungen und daraus resultierende Aufträge formuliert und in einen verbindlichen zeitlichen Rahmen gefasst.
- Genogrammarbeit
 - Ressourcen der Familie werden erkennbar gemacht
 - Tabuthemen benannt
 - Klärung der Aufträge durch die Familientradition und deren Umgang damit werden besprochen
 - Schaffung von Nachhaltigkeit durch die Stärkung des Selbstbewusstseins der Familie

- Aufstellungsarbeiten
 - Familienbrett
 - Skulpturarbeit
- Zirkuläres Fragen
- Reframing
 - Das Geschehen wird in einen anderen Rahmen gestellt und erhält dadurch eine andere Bedeutung
- Hausaufgaben
 - Dienen der Übung des Erarbeiteten
 - Erprobung
- Paradoxe Intervention
 - Ein Problemverhalten wird verschrieben und dadurch die Absurdität spürbar gemacht
- Reflecting
 - Ein Therapeut führt das Gespräch, der andere beobachtet und gibt Rückmeldung

Aufgaben der Tandempartner:

- Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- Analyse und Reflexion der vorhandenen Kommunikationsstrukturen in der Familie
- Analyse der Ressourcen der Familie
- Erarbeitung neuer konstruktiver Kommunikationsstrukturen
- Eröffnung neuer Verhaltensweisen und Handlungsoptionen, um neue Entwicklungsräume zu schaffen
- Wahrnehmung der jeweiligen Rollen eines Familienmitgliedes
- Unterstützung der Familie bei der Bewältigung familiärer und/ oder persönlicher Krisen
- Stärkung des individuellen Selbstwertes durch besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung und Intervention

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege umfasst folgende Leistungen:

- Die Unterstützung der Familie beim Kontakt zum familiären Umfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Sozialpädagogische Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik und Dokumentation

- Leistungen der Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Hilfeprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Fachkräften in der aufsuchenden Familientherapie erbracht. Im Bedarfsfall wird der psychologisch therapeutische Fachdienst der Einrichtung hinzugezogen.

5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen:

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –Steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung:**
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Unterstützende Leistungen des Therapeuten und der Fachkraft:**
Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- **Unterstützende Leistungen der Fach bzw. Bereichsleitung:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung, Planung, Reflexion, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Praxisbegleitung und-beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit Partnern im Hilfesystem (Intern und extern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen
- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –Beratung, Supervision,

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

§ 7 Qualität des Leistungsangebotes

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit fachlich fundierter Qualität und individueller Kompetenz. Grundlage unseres Handelns ist die katholische Soziallehre mit ihren Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Gerechtigkeit, Anwaltschaft und Nachhaltigkeit. In der Art und Weise der Zuwendung, des Respekts, der Beachtung, der Autonomie und der selbstbestimmten Teilhabe der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien, wird die Zuwendung Gottes durch uns Menschen sichtbar. Über das personale Angebot unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Qualität unserer Hilfen wird diese Zuwendung spürbar.

Wir orientieren uns an dem, was die Familie mit ihren Kindern und Jugendlichen an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung und Individualität.

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der stiftung st. franziskus heiligenbronn geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Familien, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen. Als Geschöpfe Gottes erfahren sie bei uns in ihrer Einzigartigkeit Achtung und Wertschätzung.

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 27 in Verbindung mit §§ 30, 31 und 35 SGB VIII umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaz) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestellung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Wir nutzen Kontraktmanagement, um verbindliche Vereinbarungen mit den Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Familien.

Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis der Familien nach Spiritualität Rechnung und geben ihnen Halt und Orientierung. Wir beachten dabei die Religionsfreiheit.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

Die Termine finden in der Regel in Co-Therapie statt. Dies ermöglicht ein reflektiertes und fachliches Vorgehen im System der Familie. Beim Einsatz der unterschiedlichen Methoden ist die Arbeit im Tandem unabdingbar, um Übertragungen zu vermeiden oder aufzudecken. Wir versuchen geschlechtergemischte Tandems anzubieten.

§ 8 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Sozialpädagogischer Dienst:

- Pädagogische, therapeutische und heilpädagogische Fachkräfte. Das Tandem besteht aus einem systemischen Therapeuten und einem Sozialpädagogen oder Erzieher mit Zusatzqualifikation des systemischen Beraters.

Fachdienst und andere ergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 9 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.
2. Der Leistungsträger nimmt die Dienste des Leistungserbringers im Rahmen der Aufsuchenden Familientherapie nach § 31 SGB VIII, abhängig vom jeweiligen Bedarf, in Anspruch. Ein Recht oder eine Verpflichtung auf generelle Inanspruchnahme ergibt sich daraus nicht.
3. Der Leistungsempfänger erbringt die Hilfe im Einzelfall im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konzeption.
4. Die Fachleistungsstundensätze werden mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen verhandelt.

5. Der Personaleinsatz wird von dem zuständigen Bereichsleiter festgelegt.
6. Der Leistungserbringer trägt Sorge für eine angemessene Fortbildung seiner Fachkräfte sowie für die Sicherstellung des fachlichen Austausches im Rahmen von Teamsitzungen, der kollegialen Beratung, des Tandem-Gesprächs und des bedarfsgerechten Angebots der Supervision.
7. Eine Sitzung erfolgt in der Regel in den 90-minütigen Einsätzen wöchentlich in der Familie. Nach 6 Wochen ist der Einsatz 14- tägig geplant.
8. 45 Minuten pro Woche dienen der Vor- und Nachbereitung, Wegezeiten
9. Bei den verschiedenen Einsätzen unterscheiden wir in Krisenintervention, Clearing und Therapie
10. Zu Beginn der Hilfe ist Clearing notwendig: Situation in der Familie wird analysiert, eine Ressourcenanalyse erstellt und Hilfemaßnahmen definiert. Der konkrete Stundenumfang wird im Hilfeplangespräch festgelegt.
11. Der Leistungserbringer achtet auf die Einhaltung des nach den Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X geltenden Datenschutzrechtes.
12. Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß der Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII

§ 10 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII muss zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Hilfeplangespräche finden in der Regel in der Familie, im Jugendamt oder in der Einrichtung statt.

§ 11 Finanzierung

- (1) Vergütet werden die tatsächlich erbrachten FLS. Die FLS im Sinne dieser Vereinbarung setzt sich zusammen aus 100% Einsatzzeit. Einsatzzeit ist die direkte persönliche Kontaktzeit mit den Hilfeempfängern. Soweit es sich um eine sozialpädagogische Intervention handelt, werden fernmündliche Kontakte mit den Hilfeempfängern als Einsatzzeit anerkannt.

Indirekte Regiezeiten beinhalten fallbezogene (Vor- u. Nachbereitung, Telefonate, Gespräche mit Kooperationspartner etc.) wie auch fallübergreifende (kollegiale Beratung, Supervision, Teambesprechungen, Netzwerkarbeit etc.)

- (2) Die Vergütung nach § 11 umfasst alle Personal- und Personalnebenkosten (Vor- und Nachbereitungszeit, Fort- und Weiterbildung, Supervision, fachlicher Austausch, usw.) des Einsatzes einer qualifiziert ausgebildeten Fachkraft.
- (3) Entsprechend § 11 Abs. 1 ist der Leistungserbringer berechtigt, ergänzend folgende Aufwendungen mit dem Leistungsträger abzurechnen:

- a) Die Vergütung für bis 1,5 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen terminabsage nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat.
 - b) Die Vergütung der erbrachten Stunden gem. § 11 Abs. 1 für eine Fachkraft bei allen Hilfeplangesprächen.
- (4) Es werden im Höchstfall die im Hilfeplan vereinbarten FLS, sowie die in Absatz 3a bis 3b geregelten ergänzenden Leistungen und Aufwendungen abgerechnet.
 - (5) Die Vergütungssätze sind in einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt.
 - (6) Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall monatlich nachträglich durch Vorlage einer Rechnung und dem Nachweis über erbrachte Leistungen.
 - (7) Alle vier Wochen erhält das Team 90 Minuten Supervision mit entsprechender Fachlichkeit
 - (8) Zeiten für die Erstellung der Berichte werden separat ausgewiesen und bezahlt.

II Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung kann unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2019.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2020.

Villingen-Schwenningen, 10.05.2019

Für die Leistungsträger

 **Villingen-Schwenningen**
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstraße 8
78060 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07724/62-1204
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Villingen-Schwenningen

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung
stiftung st. franziskus heiligenbronn

